



zCapital

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Effektenfonds»
mit den Teilvermögen**

**Swiss Dividend Fund
Swiss Small & Mid Cap Fund
Swiss ESG Fund**

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
März 2021

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG
Zürich

Die Depotbank:
Bank Julius Bär & Co. AG
Zürich

Der Vermögensverwalter:
zCapital AG
Zug

Die folgenden Informationen richten sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die dem Recht eines Staates unterworfen sind, der die Distribution oder Nutzung dieser Informationen auf verbietet. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Fondsprospekt beschriebenen Risiken hingewiesen. Investoren müssen darauf gefasst und in der finanziellen Lage sein, (allenfalls erhebliche) Kursverluste verkraften zu können.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Teil 1: Prospekt..... | 3 |
| 1 Informationen über den Umbrella-Fonds | 3 |
| 1.1 Hauptbeteilige | 3 |
| 1.2 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds | 3 |
| 1.3 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen | 7 |
| 1.4 Risikohinweise..... | 15 |
| 1.5 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II | 17 |
| 1.6 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften | 18 |
| 2 Informationen über die Fondsleitung | 20 |
| 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung | 20 |
| 2.2 Delegation der Anlageentscheide | 21 |
| 2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten | 21 |
| 3 Informationen über die Depotbank..... | 22 |
| 4 Informationen über Dritte | 22 |
| 4.1 Zahlstellen..... | 22 |
| 4.2 Vertriebsträger | 22 |
| 4.3 Prüfgesellschaft | 22 |
| 4.4 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland | 23 |
| 5 Weitere Informationen..... | 24 |
| 5.1 Nützliche Hinweise | 24 |
| 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen | 26 |
| 5.3 Vergütungen und Nebenkosten | 28 |
| 5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Informationen | 31 |
| 5.5 Verkaufsrestriktionen..... | 32 |
| 5.6 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten | 32 |
| 5.7 Ausführliche Bestimmungen | 32 |
| Teil 2: Fondsvertrag | 33 |
| I. Grundlagen | 33 |
| II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien..... | 33 |
| III. Richtlinien der Anlagepolitik..... | 38 |
| A Anlagegrundsätze | 38 |
| B Anlagetechniken und -instrumente..... | 44 |
| C Anlagebeschränkungen | 47 |
| IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | 49 |
| V. Vergütungen und Nebenkosten | 52 |
| VI. Rechenschaftsablage und Prüfung | 56 |
| VII. Verwendung des Erfolges | 56 |
| VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen | 57 |
| IX. Umstrukturierung und Auflösung | 57 |
| X. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank..... | 59 |
| XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand | 59 |

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die letzten Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds

1.1 Hauptbeteilige

| | |
|--------------------|--|
| Fondsleitung | LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20 8002 Zürich |
| Depotbank | Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich |
| Zahlstelle | Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 8001 Zürich |
| Vermögensverwalter | zCapital AG Baaererstrasse 82 6300 Zug |
| Prüfgesellschaft | PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160 8050 Zürich |

1.2 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der zCapital ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

a) Swiss Dividend Fund

b) Swiss Small & Mid Cap Fund

c) Swiss ESG Fund

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 4. Oktober 2012 genehmigt. Per 1. Dezember 2015 fand ein Fondsleitungs- und Depotbankwechsel statt. Die neue Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG (vormals LB(Swiss) Investment AG), Zürich, und die neue Depotbank die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanzlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen-verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen des zCapital Umbrella-Fonds die folgenden Anteilklassen:

Swiss Dividend Fund

Das Teilvermögen Swiss Dividend Fund führt zurzeit die folgenden Anteilklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind. Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

«A-Klasse»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

«ZA-Klasse»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Bei der «ZA-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Es bestehen die folgenden Voraussetzungen für eine Investition in die «ZA-Klasse»:

- a) die erforderliche Mindestzeichnung und der erforderliche Mindestbestand pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 3'000'000.—;
- b) mit zCapital AG muss vorgängig eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Beurteilung, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann von Bst. a) im Ermessen der Fondsleitung abgewichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilkategorie, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkategorie für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkategorie desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkategorie belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit dieses Teilvermögens handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen dieses Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilsklassen dieses Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Fondsleitung ist verpflichtet, alle Anleger dieses Teilvermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung vor allem dadurch Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.45 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Swiss Small & Mid Cap Fund

Das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

«A-Klasse»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

«ZA-Klasse»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Bei der «ZA-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Es bestehen die folgenden Voraussetzungen für eine Investition in die «ZA-Klasse»:

- a) die erforderliche Mindestzeichnung und der erforderliche Mindestbestand pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 5'000'000.—;
- b) mit zCapital AG muss vorgängig eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Beurteilung, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann von Bst. a) im Ermessen der Fondsleitung abgewichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilklassen wie auch der Rechnungseinheit dieses Teilvermögens handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen dieses Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilklassen dieses Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Fondsleitung ist verpflichtet, alle Anleger dieses Teilvermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung vor allem dadurch Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.45 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Swiss ESG Fund

Das Teilvermögen Swiss ESG Fund führt zurzeit die folgenden Anteilklassen. Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich des Anlegerkreises, der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

«A-Klasse»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

«ZA-Klasse»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Bei der «ZA-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Voraussetzung für eine Investition in die «ZA-Klasse» ist eine Mindestzeichnung und ein Mindestbestand pro Anleger oder pro Vermögensverwalter von CHF 3'000'000.—. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Mindestzeichnung und Mindestbestand erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann im Erreissen der Fondsleitung von der Mindestzeichnung und Mindestbestand abgewichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit dieses Teilvermögens handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen dieses Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilsklassen dieses Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Fondsleitung ist verpflichtet, alle Anleger dieses Teilvermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung vor allem dadurch Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.45 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

1.3 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.3.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Swiss Dividend Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Dividend Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen bzw. ausweisen dürften, zu erzielen.

Das Teilvermögen tätigt Investitionen mit einem langfristigen Anlagehorizont im Rahmen eines strukturierten aktiven Selektionsverfahrens, welches dem «Bottom Up»-Ansatz folgt. Identifiziert werden dabei Unternehmen, die ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen, attraktive Dividendenerträge haben oder erwarten lassen und als unterbewertet gelten können.

Die Anlagen des Teilvermögens werden nicht nach sektoriellen Kriterien ausgewählt; sie können sich jeweils auf wenige Wirtschaftssektoren fokussieren.

Weiter werden die Unternehmen im Rahmen der fundamentalen Analyse systematisch auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) geprüft. Dazu werden Daten aus internen Analysen und solche von Drittanbietern verwendet.

Ausgeschlossen werden Investitionen in Hersteller von umstrittenen Waffen gemäss den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK ASIR.

Klassifizierung des Fonds nach der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088 (SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation):

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die entweder im Marktindex Swiss Performance Index SPI® Total Return enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) oben.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss lit. ab vorstehend sicherstellen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, welche die Voraussetzungen von lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) des Fondsvertrages auf Anlagen gemäss litt. a) und b);
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss lit. ba) bis bf) oben;

- bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in lit. a) und litt. ba) bis bf) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss lit. bg) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a) und b) nicht erfüllen.

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in den Anlagewährungen des Teilvermögens halten.

b) Swiss Small & Mid Cap Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von kleineren und mittleren Unternehmen («Small & Mid Caps») aus der Schweiz zu erzielen.

Das Teilvermögen tätigt Investitionen mit einem langfristigen Anlagehorizont im Rahmen eines strukturierten aktiven Selektionsverfahrens, welches dem «Bottom Up»-Ansatz folgt. Identifiziert werden dabei Unternehmen, die ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen und als unterbewertet gelten können.

Die Anlagen des Teilvermögens werden nicht nach sektoriellen Kriterien ausgewählt; sie können jeweils auf wenige Wirtschaftssektoren fokussieren.

Weiter werden die Unternehmen im Rahmen der fundamentalen Analyse systematisch auf Umwelt-, Sozial-, und Governance-Aspekte (ESG) geprüft. Dazu werden Daten aus interner Analyse und solche von Drittanbietern verwendet.

Ausgeschlossen werden Investitionen in Hersteller von umstrittenen Waffen gemäss den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK ASIR.

Klassifizierung des Fonds nach der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088 (SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation):

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) oben.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss lit. ab vorstehend sicherstellen.

Als «kleine und mittlere Unternehmen» gelten zurzeit Unternehmen, die im SPI EXTRA® enthalten sind oder eine vergleichbare Kapitalisierung aufweisen.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens anlegen in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen von lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss lit. aa) oben von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, aber folgende Bedingungen erfüllen: (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf OTC-Geschäfte spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Beteiligungswertpapiere und -rechte täglich handelbar sind. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar („OTC-Titel“).
 - bd) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - be) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bf) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) des Fondsvertrages auf Anlagen gemäss litt. a) und b);
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss lit. ba) bis bf) oben;
 - bh) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in lit. a) und litt. ba) bis bg) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss lit. bc) oben dürfen dabei insgesamt 10%, eine einzelne Anlage in einem OTC-Titel im Erwerbszeitpunkt jeweils 5% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Anlagen gemäss lit. bh) oben dürfen insgesamt 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- e) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, die die Voraussetzungen gemäss lit. a) und b) nicht erfüllen und an einer Börse weltweit kotiert sind.

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in den Anlagewährungen des Teilvermögens halten.

c) Swiss ESG Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss ESG Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen am Schweizer Aktienmarkt zu erzielen, dies unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten.

Das Teilvermögen tätigt Investitionen mit einem langfristigen Anlagehorizont im Rahmen eines strukturierten aktiven Selektionsverfahrens, welches dem «Bottom Up»-Ansatz folgt. Identifiziert werden dabei Unternehmen, die ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen, die als nachhaltige Unternehmen qualifizieren und als unterbewertet gelten können.

Die Anlagen des Teilvermögens werden nicht nach sektoriellen Kriterien ausgewählt; sie können sich jeweils auf wenige Wirtschaftssektoren fokussieren.

Nachhaltigkeits-Ansatz

Integration: Im Anlageprozess wird der ESG-Integrationsansatz mit den Teilespekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Unternehmensführung ("G" für Governance) verfolgt. Im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren werden auch ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt.

Ausschlüsse: Der Nachhaltigkeitsansatz beinhaltet Ausschlüsse von Unternehmen, deren Geschäftstaktivität vom Vermögensverwalter aus ESG-Sicht als besonders kritisch beurteilt wird, beispielsweise Unternehmen, die nach dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) in Verbindung mit der Herstellung von verbotenem Kriegsmaterial stehen. Dabei folgt man den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK ASIR. Zudem werden Firmen, die die Prinzipien des UN Global Compact massgeblich verletzen oder mehr als 5% des Umsatzes mit der Produktion von Atom- oder Kohlestrom, Kohlebergbau, Fracking, Öl-sand, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Rüstungsgüter oder zivilen Waffen generieren, nicht berücksichtigt.

Engagement: Durch den direkten Kontakt mit den Unternehmen sollen ESG-Chancen und -Risiken besser eingeschätzt werden können. Die Nachhaltigkeit soll zudem durch Investorengespräche und entsprechendes Stimmverhalten gefördert werden.

Voting: Die Stimmrechte des Fonds werden konsequent ausgeübt. Für die Entscheidungsfindung stehen Informationsinstrumente wie die eigenen Abstimmungsrichtlinien mit ESG-Kriterien, Stimmempfehlungen von Drittanbietern, sowie Analysen der internen Anlagespezialisten des Vermögensverwalters zur Verfügung. Die Stimmen werden nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausgeübt.

Für die Analyse innerhalb des Nachhaltigkeitsansatzes stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von ausgewählten Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Klassifizierung des Fonds nach der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088 (SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation):

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der Summe der einzelnen Anlagen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Berücksichtigung der vorgenannten Nachhaltigkeits-Ansätze, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die entweder im Marktindex Swiss Performance Index SPI® Total Return enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss lit. aa) oben.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss lit. ab vorstehend sicherstellen.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, welche die Voraussetzungen von lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) des Fondsvertrages auf Anlagen gemäss litt. a) und b);
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss lit. ba) bis bf) oben;
 - bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in lit. a) und litt. ba) bis bf) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss lit. bg) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a) und b) nicht erfüllen.

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in den Anlagewährungen des Teilvermögens halten.

1.3.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Im Einzelnen gelten für die Teilvermögen insbesondere die folgenden Anlagebeschränkungen:

Für jedes Teilvermögen dürfen einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

Die Anlagen in OTC-Geschäfte derselben Gegenpartei sind auf 5% beschränkt. Ist die Gegenpartei eine Bank mit Sitz in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die FINMA hat die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Europäische Investitionsbank (EIB), Nordic Investment Bank (NIB), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15) ersichtlich.

1.3.3 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräußert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbeauftragte an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken.

1.3.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

a) Swiss Dividend Fund

Beim Teilvermögen Swiss Dividend Fund gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

b) Swiss Small & Mid Cap Fund

Beim Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

c) Swiss ESG Fund

Beim Teilvermögen Swiss ESG Fund gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente des jeweiligen Teilvermögens (insbesondere zu den Derivaten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.3.5 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung hat für sämtliche Teilvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilvermögen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilvermögen mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten der Teilvermögen deckt.

Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Teilvermögen oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der in den Teilvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum entsprechenden Vermögen des Teilvermögens vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes oder die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.

Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Grossabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).

Die Rückgaberechte unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind unter Ziffer 5.2 dieses Verkaufsprospekts sowie in § 17 des Fondsreglements (Fondsvertrages) dargestellt.

1.4 Risikohinweise

Anlagen im Anlageuniversum des jeweiligen Teilvermögens unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Kleine und mittlere Unternehmen weisen meist engere Märkte als grosse Unternehmen auf. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Vermögens eines Teilvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC-Titeln das Market Making eingestellt werden.

Die Teilvermögen weisen durch ihre Ausrichtung auf überwiegend Aktien bzw. Beteiligungspapiere verschiedener Branchen und Gesellschaften unterschiedlicher Grösse im Wesentlichen solche Risiken auf, die mit der Anlage in Beteiligungspapiere verbunden sind. Das Marktrisiko, Liquiditätsrisiken und unternehmensspezifische Risiken wie auch mögliche Fremdwährungsrisiken aus Anlagen abweichend von der Referenzwährung einer Anteilsklasse, soweit diese nicht vollständig abgesichert werden, sind im Speziellen relevant.

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in den Veränderungen der Marktwerte der jeweiligen Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen eines Teilvermögens gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Teilvermögen wenden in ihrer Anlagestrategie ESG-Kriterien von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch beurteilt und zu Unrecht in das Portfolio des Teilvermögens aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung des Teilvermögens beeinflussen, weshalb das Teilvermögen sich im Vergleich zu ähnlichen Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, anders entwickeln kann. Wenn in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass dieses Teilvermögen darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch wenn ein Kauf vorteilhaft wäre, bzw. Wertpapiere aufgrund ihrer ESG Eigenschaften verkauft, auch wenn dies nachteilig sein könnte. Dieses Teilvermögen basiert auf einem nachhaltigen Ansatz, wozu keine einheitlichen Standards vorhanden sind und sich dieser subjektiv gestalten kann. Das Fehlen von gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien integrieren, kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Erfüllung von ESG Zielen führen. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.

Das aktuelle Risikoprofil der jeweiligen Teilvermögen wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID) dargelegt.

OTC-Titel werden zwar regelmässig gehandelt, nicht aber an einem geregelten Markt. Die für kotierte Titel geltenden Informations-, Melde- und Angebotspflichten gelten für sie nicht. Insofern findet die Marktbildung in einem Umfeld statt, in dem Transparenz und börsengesetzliche Schutzbestimmungen der Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, weitgehend fehlen. Das Risiko der Ausnutzung ihrer Stellung und eines Informationsvorsprungs durch Aktionäre mit Kenntnis der inneren Vorgänge der Gesellschaft und eine für Kleinaktionäre ungünstige Entwicklung bei Übernahmen ist deutlich grösser als bei kotierten Titeln.

Zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden sowie das Risiko von Gegenparteien von Derivaten und strukturierten Produkten. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Marktrisiko ihrer Basiswerte auch dem Gegenparteirisiko der Gegenpartei.

Der Vermögensverwalter ist bestrebt, ein breit diversifiziertes Portfolio zu gestalten. Zeitweise behält er sich jedoch das Recht offen, in erhöhtem Umfang in einzelne erfolgversprechende Unternehmen zu investieren und die Anlagen auf einzelne Länder und Sektoren zu fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn solche Anlagen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste zu verkraften. Die jeweiligen Teilvermögen eignen sich nicht für Anleger, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche eingesetzt werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Anlegern, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

1.5 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II

Die Zielmarktdefinition der Teilvermögen resp. der Anteilklassen sind in den PRIIP KID im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese PRIIP KID sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdocumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle PRIIP KID der Teilvermögen resp. der Anteilklassen sind auf der Website www.llbswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese PRIIP KID zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

1.5.1 Swiss Dividend Fund

Das Teilvermögen Swiss Dividend Fund eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen und Wert auf überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge sowie auf die Integration von ESG-Aspekten in der fundamentale Analyse legen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Die Anleger dürfen nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

1.5.2 Swiss Small & Mid Cap Fund

Das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktien-Portfolio von Schweizer Nebenwerte investieren wollen, ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und Wert auf die Integration von ESG-Aspekten in der fundamentalen Analyse legen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Die Anleger dürfen nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein. Investitionen in Small & Mid Caps sind Nebenanlagen, in welche nur ein beschränkter Teil des Anlagevermögens investiert werden soll.

1.5.3 Swiss ESG Fund

Das Teilvermögen Swiss ESG Fund eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen, ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und Wert auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien legen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Die Anleger dürfen nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

1.6 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlage-landes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) bzw. der von dem jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Hinweise für Anleger in Deutschland:

Der Anlagefonds nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung (www.llbswiss.ch) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Teilfreistellungsberechtigung bei Aktien- und Mischfonds:

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 und 7 InvStG (neu) aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass bei allen Teilvermögen des Umbrella-Fonds mindestens 51% des Wertes des Fondsvermögens in Anteile an Kapitalgesellschaften angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen oder REITs handelt. Eine Anrechnung der Anteile an anderen Investmentvermögen erfolgt entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Deutsche Anleger sollten somit von der Teilfreistellungsvergünstigung gemäß § 20 Abs. 1 InvStG (neu) profitieren. Ein deutscher Steuerberater wurde beauftragt die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds qualifizieren sich deshalb als Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG (neu).

Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden für die Teilvermögen bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domiziland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltssstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution» unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2020 CHF 8'000'000.-. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Fondsleitung hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,125 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Anlagefonds, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Aktionäre:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, zu 100%

Verwaltungsrat:

Natalie Platz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Hans Stamm

Geschäftsleitung:

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz insgesamt 55 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2020 auf rund CHF 5.9 Mia. belief.

Anschrift der Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbswiss.ch

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die zCapital AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zug, delegiert.

Die zCapital AG wurde im März 2008 gegründet und ist ein unabhängiger Vermögensverwalter mit Sitz in Zug. zCapital wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mittels Verfügung vom 12. Juni 2009 die Bewilligung als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) erteilt. Als solcher unterliegt die zCapital AG in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Gesellschaft ist als Vermögensverwalter für institutionelle Kunden tätig. Sie besteht aus einem Team mit komplementärem Know How und langjähriger Erfahrung im Bereich der Schweizer Aktien.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Beim Vermögensverwalter handelt es sich nicht um ein mit der Fondsleitung verbundenes Unternehmen, so dass insoweit keine Interessenkonflikte vorliegen. Interessenkonflikte können jedoch dadurch entstehen, dass der Vermögensverwalter in der gleichen oder in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Anlagefonds oder sonstige Dritte als Anlageverwalter bzw. Anlageberater tätig ist und in dieser Funktion eine vergleichbare Anlagestrategie umsetzt. Nach dem Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter ist der Vermögensverwalter zu einem angemessenen Umgang mit derartigen Interessenkonflikten verpflichtet.

Anschrift des Vermögensverwalters:

zCapital AG
Baarerstrasse 82
CH-6300 Zug

2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Die Fondsleitung wird dabei von der zCapital AG beraten. Die Grundlagen für diese Beratung resp. die Ausübung bilden die von der Fondsleitung vorgegebenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte umfasst einerseits die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Voting) und andererseits Engagement mit dem Ziel, die Corporate Governance zu verbessern. Unter Engagement wird der aktive und konstruktive Dialog mit den Gesellschaften, in welche die Teilvermögen des zCapital investiert sind oder zu investieren planen, verstanden.

Voting und Engagement haben mittel- bis langfristig unter Anderem zum Ziel, Verbesserungen in der Corporate Governance zu erzielen.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Anschrift der Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

Bei der Zahlstelle in der Schweiz sind die vorgeschriebenen Informationen für die Anteilsinhaber (Prospekt, Fondsvertrag, Wesentliche Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise) kostenlos erhältlich sowie sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

Vertriebsträger ist die zCapital AG, Zug (vgl. Ziff. 2.2)

4.3 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

4.4 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber der Teilvermögen des zCapital Umbrella Fonds in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Informationsstelle

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstrasse 10
D – 60323 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge bei ihrer depotführenden Stelle in Deutschland einreichen. Diese wird die Anträge zum Zwecke der Abwicklung an die Depotbank des Fonds weiterleiten bzw. die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragen.

Ausschüttungen des Fonds, die Zahlungen der Rücknahmeerlöse und sonstige Zahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenso über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers in Deutschland. Diese wird die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreiben.

Informationen

Bei der Informationsstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), des Fondsvertrages, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Abs. 2 KAGB):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds.
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung.
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können.
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Bei einer Fondsvertragsänderung oder -ergänzung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung neben den in Ziffer 5.4 des Prospekts aufgeführten Publikationsorganen in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger. Dies gilt auch für weitere wichtige Informationen, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen (etwa eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile).

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

5.1.1 Swiss Dividend Fund

| | |
|------------------------------------|---|
| Valorennummer | „A-Klasse“: 19466655 „ZA-Klasse“: 19994459 |
| ISIN | „A-Klasse“: CH0194666555 „ZA-Klasse“: CH0199944593 |
| FATCA-GIIN | 742UGG.99999.SL.756 |
| Kotierung | Die Anteile der Anteilsklasse "A" sind börsenkotiert. Es besteht ein Sekundärhandel dieser Anteilsscheine an der SIX Swiss Exchange (Segment Sponsored Funds / Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG). Die Anteile der Anteilsklassen "ZA" sind nicht börsenkotiert. |
| Rechnungsjahr | Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember bis 30. November. |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit des Teilvermögens | Schweizer Franken (CHF) |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | „A-Klasse“: Schweizer Franken (CHF) „ZA-Klasse“: Schweizer Franken (CHF) |
| Anteile aller Anteilsklassen | Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. |
| Verwendung der Erträge | Der Nettoertrag der „ A-Klasse “ wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet. Der Nettoertrag der „ ZA-Klasse “ wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) dem Vermögen dieser Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden. |

5.1.2 Swiss Small & Mid Cap Fund

| | | |
|------------------------------------|--|-------------------------|
| Valorennummer | „A-Klasse“: | 4534164 |
| | „ZA-Klasse“: | 22475680 |
| ISIN | „A-Klasse“: | CH0045341648 |
| | „ZA-Klasse“: | CH0224756806 |
| FATCA-GIIN | L81GR4.99999.SL.756 | |
| Kotierung | Die Anteile der Anteilsklasse "A" sind börsenkotiert. Es besteht ein Sekundärhandel dieser Anteilsscheine an der SIX Swiss Exchange (Segment Sponsored Funds / Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG). Die Anteile der Anteilsklassen "ZA" sind nicht börsenkotiert. | |
| Rechnungsjahr | Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember bis 30. November. | |
| Laufzeit | unbeschränkt | |
| Rechnungseinheit des Teilvermögens | Schweizer Franken (CHF) | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | „A-Klasse“: | Schweizer Franken (CHF) |
| | „ZA-Klasse“: | Schweizer Franken (CHF) |
| Anteile aller Anteilsklassen | Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. | |
| Verwendung der Erträge | <p>Der Nettoertrag der „A-Klasse“ wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet.</p> <p>Der Nettoertrag der „ZA-Klasse“ wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) dem Vermögen dieser Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.</p> <p>Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.</p> | |

5.1.3 Swiss ESG Fund

| | |
|------------------------------------|---|
| Valorennummer | „A-Klasse“: 59273267 „ZA-Klasse“: 59273268 |
| ISIN | „A-Klasse“: CH0592732678 „ZA-Klasse“: CH0592732686 |
| FATCA-GIIN | JE8BZY.99999.SL.756 |
| Kotierung | Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). |
| Rechnungsjahr | Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember bis 30. November. |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit des Teilvermögens | Schweizer Franken (CHF) |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | „A-Klasse“: Schweizer Franken (CHF) „ZA-Klasse“: Schweizer Franken (CHF) |
| Anteile aller Anteilsklassen | Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. |
| Verwendung der Erträge | Der Nettoertrag der „ A-Klasse “ wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet. Der Nettoertrag der „ ZA-Klasse “ wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) dem Vermögen dieser Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden. |

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.45 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag, T+1) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens der Teilvermögen statt. Nach 15:45 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse

zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie kaufmännisch gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3.1 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des entsprechenden Teilvermögens. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3.1 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem massgebenden Auftragstag (Valuta: T + zwei Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt.

| Übersichtstabelle | T | T+1 | T+2 |
|---|---|-----|-----|
| 1. Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 15:45 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag) | | X | |
| 2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag) | | X | |
| 3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag) | | X | |
| 4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion | | X | |
| 5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien | | X | |
| 6. Valutadatum der Abrechnung | | | X |

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinzahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

a) Swiss Dividend Fund

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland, zurzeit

| | |
|-------------|---------|
| – A-Klasse | keine * |
| – ZA-Klasse | keine * |

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland, zurzeit

| | |
|-------------|---------|
| – A-Klasse | keine * |
| – ZA-Klasse | keine * |

*) *beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.*

Nebenkosten (Rücknahmespesen) zugunsten des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit

| | |
|-------------|----------|
| – A-Klasse | keine ** |
| – ZA-Klasse | keine ** |

**) *Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, aus welchem der Anleger ausscheidet, die aufgeführten Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilkategorie in eine andere werden weder Ausgabespesen noch Rücknahmespesen erhoben.*

b) Swiss Small & Mid Cap Fund

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland, zurzeit

| | |
|-------------|---------|
| – A-Klasse | keine * |
| – ZA-Klasse | keine * |

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland, zurzeit

| | |
|-------------|---------|
| – A-Klasse | keine * |
| – ZA-Klasse | keine * |

*) *beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.*

Nebenkosten (Rücknahmespesen) zugunsten des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit

| | |
|-------------|----------|
| – A-Klasse | 0.40% ** |
| – ZA-Klasse | 0.40% ** |

**) *Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, aus welchem der Anleger ausscheidet, die aufgeführten Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem*

Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilkategorie in eine andere werden weder Ausgabekosten noch Rücknahmekosten erhoben.

c) Swiss ESG Fund

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland, zurzeit

| | |
|-------------|---------|
| – A-Klasse | keine * |
| – ZA-Klasse | keine * |

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland, zurzeit

| | |
|-------------|---------|
| – A-Klasse | keine * |
| – ZA-Klasse | keine * |

**) beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.*

Nebenkosten (Rücknahmekosten) zugunsten des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit

| | |
|-------------|----------|
| – A-Klasse | keine ** |
| – ZA-Klasse | keine ** |

***) Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, aus welchem der Anleger ausscheidet, die aufgeführten Nebenkosten (Rücknahmekosten), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilkategorie in eine andere werden weder Ausgabekosten noch Rücknahmekosten erhoben.*

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus §19 des Fondsvertrages)

a) Swiss Dividend Fund

Verwaltungskommission der Fondsleitung

| | |
|----------------------------|----------------------|
| – Anteile der «A-Klasse»: | höchstens 1.00% p.a. |
| – Anteile der «ZA-Klasse»: | höchstens 0.75% p.a. |

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Depotbankkommission der Depotbank

| | |
|----------------------------|----------------------|
| – Anteile der «A-Klasse»: | höchstens 0.10% p.a. |
| – Anteile der «ZA-Klasse»: | höchstens 0.10% p.a. |

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.

b) Swiss Small & Mid Cap Fund

Verwaltungskommission der Fondsleitung

– Anteile der «A-Klasse»: höchstens 1.50% p.a.

– Anteile der «ZA-Klasse»: höchstens 1.00% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Depotbankkommission der Depotbank

– Anteile der «A-Klasse» höchstens 0.10% p.a.

– Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 0.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.

c) Swiss ESG Fund

Verwaltungskommission der Fondsleitung

– Anteile der «A-Klasse»: höchstens 1.25% p.a.

– Anteile der «ZA-Klasse»: höchstens 0.90% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens.

Depotbankkommission der Depotbank

– Anteile der «A-Klasse»: höchstens 0.10% p.a.

– Anteile der «ZA-Klasse»: höchstens 0.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

a) Swiss Dividend Fund

| Stichtag | «A-Klasse» | «ZA-Klasse» |
|------------|------------|-------------|
| 30.11.2018 | 1.01% | 0.76% |
| 30.11.2019 | 1.01% | 0.76% |
| 30.11.2020 | 1.01% | 0.76% |

b) Swiss Small & Mid Cap Fund

| Stichtag | «A-Klasse» | «ZA-Klasse» |
|------------|------------|-------------|
| 30.11.2018 | 1.51% | 1.01% |
| 30.11.2019 | 1.50% | 1.00% |
| 30.11.2020 | 1.50% | 1.00% |

c) Swiss ESG Fund

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) wird für dieses Teilvermögen erstmals anhand der im ersten Jahresbericht publizierten Erfolgsrechnung berechnet und somit erst im Laufe des zweiten Rechnungsjahres des Teilvermögens hier aufgeführt.

5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter haben für den zCapital Umbrella-Fonds Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter haben für den zCapital Umbrella-Fonds Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» geschlossen.

5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Informationen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilvermögen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Fondsleitung sowie bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Fondsleitung legt zudem regelmäßig folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf der Internetseite www.llbswiss.ch;
- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Teilvermögen, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht;
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht;
- das aktuelle Risikoprofil der Teilvermögen und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht und in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID) dargelegt.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

- Schweiz
- Deutschland

b) Anteile der Teilvermögen dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäß Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

5.6 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in die Teilvermögen unterliegen Schweizer Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in der Schweiz beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Urteile von Schweizer Gerichten können ohne vorherige Anerkennung gegen die Fondsleitung vollstreckt werden.

5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «zCapital» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Effektenfonds» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - a) **Swiss Dividend Fund**
 - b) **Swiss Small & Mid Cap Fund**
 - c) **Swiss ESG Fund**
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die zCapital AG, Zug.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds bzw. Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Fonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nichtbeschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der

Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am jeweiligen Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäschelei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen hält das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen des zCapital Umbrella-Fonds die folgenden Anteilklassen:

Swiss Dividend Fund

Das Teilvermögen Swiss Dividend Fund führt zurzeit die folgenden Anteilklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind. Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

«A-Klasse»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

«ZA-Klasse»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Bei der «ZA-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Es bestehen die folgenden Voraussetzungen für eine Investition in die «ZA-Klasse»:

- a) die erforderliche Mindestzeichnung und der erforderliche Mindestbestand pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 3'000'000.—;
- b) mit zCapital AG muss vorgängig eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Beurteilung, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann von Bst. a) im Ermessen der Fondsleitung abgewichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll.

Swiss Small & Mid Cap Fund

Das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund führt zurzeit die folgenden Anteilklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind. Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

«A-Klasse»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

«ZA-Klasse»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Bei der «ZA-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Es bestehen die folgenden Voraussetzungen für eine Investition in die «ZA-Klasse»:

- a) die erforderliche Mindestzeichnung und der erforderliche Mindestbestand pro Anleger oder pro Vermögensverwalter beträgt CHF 5'000'000.—;
- b) mit zCapital AG muss vorgängig eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Beurteilung, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann von Bst. a) im Ermessen der Fondsleitung abgewichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll.

Swiss ESG Fund

Das Teilvermögen Swiss ESG Fund führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich des Anlegerkreises, der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

«A-Klasse»: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

«ZA-Klasse»: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Bei der «ZA-Klasse» werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Voraussetzung für eine Investition in die «ZA-Klasse» ist eine Mindestzeichnung und ein Mindestbestand pro Anleger oder pro Vermögensverwalter von CHF 3'000'000.—. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Mindestzeichnung und Mindestbestand erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann im Ermessen der Fondsleitung von der Mindestzeichnung und Mindestbestand abweichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in folgende Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen:

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die in Beteiligungs- oder Forderungsrechte oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g) einzubeziehen.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Beteiligungswertpapiere und -rechte täglich handelbar sind. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss 1 lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in lit. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss Ziff. 1 lit. e) und f) können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten, sofern für das einzelne Teilvermögen diesbezüglich keine abweichende Regelung getroffen wurde.

3. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

3.1 Swiss Dividend Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Dividend Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen bzw. ausweisen dürften, zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die entweder in dem Prospekt genannten Marktindex enthalten sind, oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. aa) oben;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 nachstehend Verpflichtungen aus Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. ab vorstehend sicherstellen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, welche die Voraussetzungen von Ziff. 3.1 lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss Ziff. 3.1 lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.1 litt. a) und b);
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. ba) bis bf) oben;
 - bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in Ziff. 3.1 lit. a) und Ziff. 3.1. litt. ba) bis bf) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.1 lit. bg) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 lit. a) und b) nicht erfüllen.
- e) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

3.2 Swiss Small & Mid Cap Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von kleineren und mittleren Unternehmen («Small & Mid Caps») aus der Schweiz zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. aa) oben.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 nachstehend Verpflichtungen aus Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. ab vorstehend sicherstellen.

Als «kleine und mittlere Unternehmen» gelten Unternehmen, die sich nach ihrer Marktkapitalisierung im Rahmen des Segments der kleineren und mittleren Unternehmen eines repräsentativen Indexes bewegen. Der Prospekt enthält weitere Angaben.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen von Ziff. 3.2 lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, aber folgende Bedingungen erfüllen: (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf OTC-Geschäfte spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Beteiligungswertpapiere und -rechte täglich handelbar und zudem zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sind („OTC-Titel“);
 - bd) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss Ziff. 3.2 lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - be) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bf) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.2 litt. a) und b);
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. ba) bis bf) oben;
 - bh) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in Ziff. 3.2 lit. a) und litt. ba) bis bg) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. bc) oben dürfen dabei insgesamt 10%, eine einzelne Anlage in einem OTC-Titel im Erwerbszeitpunkt jeweils 5% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.2 lit. bh) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.

- e) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2 lit. a) und b) nicht erfüllen und an einer Börse weltweit kotiert sind.
- f) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

3.3 Swiss ESG Fund

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss ESG Fund besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen am Schweizer Aktienmarkt zu erzielen, dies unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten.

Das Teilvermögen tätigt Investitionen mit einem langfristigen Anlagehorizont im Rahmen eines strukturierten aktiven Selektionsverfahrens, welches dem «Bottom Up»-Ansatz folgt. Identifiziert werden dabei Unternehmen, die ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen, die als nachhaltige Unternehmen qualifizieren und als unterbewertet gelten können.

Die Anlagen des Teilvermögens werden nicht nach sektoriellen Kriterien ausgewählt; sie können sich jeweils auf wenige Wirtschaftssektoren fokussieren.

Nachhaltigkeits-Ansatz

Integration: Im Anlageprozess wird der ESG-Integrationsansatz mit den Teilaспектen Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Unternehmensführung ("G" für Governance) verfolgt. Im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren werden auch ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt.

Ausschlüsse: Der Nachhaltigkeitsansatz beinhaltet Ausschlüsse von Unternehmen, deren Geschäftaktivität vom Vermögensverwalter aus ESG-Sicht als besonders kritisch beurteilt wird, beispielsweise Unternehmen, die nach dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) in Verbindung mit der Herstellung von verbotenem Kriegsmaterial stehen.

Engagement: Durch den direkten Kontakt mit den Unternehmen sollen ESG-Chancen und -Risiken besser eingeschätzt werden können. Die Nachhaltigkeit soll zudem durch Investorenengespräche und entsprechendes Stimmverhalten gefördert werden.

Voting: Die Stimmrechte des Fonds werden konsequent ausgeübt. Für die Entscheidungsfindung stehen Informationsinstrumente wie die eigenen Abstimmungsrichtlinien mit ESG-Kriterien, Stimmempfehlungen von Drittanbietern, sowie Analysen der internen Anlagespezialisten des Vermögensverwalters zur Verfügung. Die Stimmen werden nach Massgabe des längerfristigen Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausgeübt.

Für die Analyse innerhalb des Nachhaltigkeitsansatzes stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von ausgewählten Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der Summe der einzelnen Anlagen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Berücksichtigung der vorgenannten Nachhaltigkeits-Ansätze, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die entweder im Marktindex Swiss Performance Index SPI® Total Return enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. aa) oben.

- ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA und i.S.von § 12 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. ab vorstehend sicherstellen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Berücksichtigung der vorgenannten Nachhaltigkeits-Ansätze, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, welche die Voraussetzungen von Ziff. 3.3 lit. aa) oben nicht erfüllen, jedoch in der Schweiz direkt oder über Tochtergesellschaften tätig sind und an einer Börse weltweit kotiert sind;
 - bb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
 - bc) Wandelanleihen, die von Unternehmen gemäss Ziff. 3.3 lit. aa) oben begeben wurden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c) des Fondsvertrages auf Anlagen gemäss Ziff. 3.3 litt. a) und b);
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. ba) bis bf) oben;
 - bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen in die in Ziff. 3.3 lit. a) und Ziff. 3.3 litt. ba) bis bf) oben erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Anlagen gemäss Ziff. 3.3 lit. bg) oben dürfen insgesamt 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung darf zudem bis höchstens 10% des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.3 lit. a) und b) nicht erfüllen.
- e) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungethakt des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke ab-

geschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene

Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbeauftragte an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalgrenzen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf grundsätzlich für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 3 Monate beschränkt.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttopreis der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Europäische Investitionsbank (EIB), Nordic Investment Bank (NIB), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

S 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmäßig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Anteilklassen eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile jeder Anteilkategorie eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile des Teilvermögens und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, aus welchem der Anleger ausscheidet, die Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.40% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilkasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
3. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilkasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen / -spesen noch Rücknahmekommissionen / -spesen erhoben.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffenisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0.50% berechnet werden.
5. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit Sacheinlagen werden nicht dem Vermögen eines Teilvermögens belastet.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Swiss Dividend Fund

- a) Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens Swiss Dividend Fund stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Verwaltungskommission»).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen Swiss Dividend Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 1.00% p.a.
- Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 0.75% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens Swiss Dividend Fund, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilkasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Depotbankkommission»).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen Swiss Dividend Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Swiss Small & Mid Cap Fund

a) Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Verwaltungskommission»).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 1.50% p.a.
- Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 1.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens Swiss Small & Mid Cap Fund, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Depotbankkommission»).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen Swiss Small & Mid Cap Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Swiss ESG Fund

a) Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens Swiss ESG Fund stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Verwaltungskommission»).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen Swiss ESG Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 1.25% p.a.
- Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 0.90% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens Swiss ESG Fund, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird («Depotbankkommission»).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen Swiss ESG Fund beträgt für

- Anteile der «A-Klasse» höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der «ZA-Klasse» höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Zusätzlich trägt der Umbrella-Fonds bzw. tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktüblich Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („ver-

bundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belastet.

9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - a) **Swiss Dividend Fund:** Schweizer Franken (CHF)
 - b) **Swiss Small & Mid Cap Fund:** Schweizer Franken (CHF)
 - c) **Swiss ESG Fund:** Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Dezember bis 30. November.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilkasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse an die Anleger.
2. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilkasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilkasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgenommen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilkasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der jeweiligen Referenzwährung pro Anteil einer Anteilkasse beträgt.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich

marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anleger belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung,

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 5 Bst. a), c) und d).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeiten der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 7. Januar 2021 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 13. Mai 2019.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Dieser Fondsvertrag wurde von der FINMA am 7. Januar 2021 genehmigt.

Die Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG